



Munich Personal RePEc Archive

Human Rights, Social Rights, Social Law - An Essay on their Rapprochement

Herrmann, Peter

University College Cork, Department of Applied Social Studies

1 January 2009

Online at <https://mpra.ub.uni-muenchen.de/12670/>

MPRA Paper No. 12670, posted 12 Jan 2009 14:20 UTC

William Thompson Working Papers, 13
ISSN: 1649-9743^t

provided by

European
social
organisational
science
consultancy

Institute for Independent Research

Dr. Peter Herrmann, The Jasnaja Poljana, Aghabullogue, Clonmoyle, Co. Cork
Ph. +353.(0)87.2303335, Secretariat: +353.(0)86.3454589, e-mail: herrmann@esosoc.eu, skype: peteresosoc URL:
<http://www.esosc.org>

for



College of Arts, Celtic Studies and Social Sciences

Applied Social Studies

<http://william-thompson.ucc.ie>;
Ph. +353.(0)21.490.3398; FAX: +353.(0)21.4903443

*Peter Herrmann: Menschenrechte, Soziale Grundrechte,
Sozialrecht - Versuch einer Näherung*

*Peter Herrmann*ⁱⁱ

**Menschenrechte, Soziale Grundrechte, Sozialrecht – Versuch einer
Näherung**ⁱⁱⁱ

Abstract:

The essay proposes in a brief sketch a methodology that allows assessing human rights beyond absolutism of abstract rights and relativist views which usually end in meaninglessness of the concept.

Global capitalism found a culmination and challenge over the last years: first it emerged as survivor of the competition between the systems and second it found itself under increasing threat: politically challenged by fundamentalism and finally economy entering a phase of – more or less – synchronised crisis, the financial crisis only be the most visible expression of an overall and structural downturn. Globally and nationally one answer seems to be the retreat of human rights from the actual agenda – despite being frequently celebrated as crucially important (not least the celebrations around the 60th anniversary of the Declaration in 2008 gave ample opportunities to highlight their importance) the practice looks more bleak and we can find instances of reversed development of what T.H. Marshall suggested as secular developmental path. Now we see the definite and global decline of social rights, the weakening of firm political rights and the danger of civil rights fading away behind postmodernist unaccountability on the one hand and legalist approaches on the other hand. Internationally this translates frequently in relativist positions when it comes to human rights. However, on the other hand there are strong voices aiming on a

vigorous politics and policies in the area. They surely see human rights as safeguard against the uncontested dominance of market principals and subsequent denials of rights in particular in developing countries. Moreover, considerations gain potency that a discourse on human rights can actually go further, providing a framework for developing a world order. Politically such spectrum reaches across the entire spectrum from more conservative circles in the Vatican to the global critical forces from “attac”.

Starting from here the contribution looks at some methodological questions, allowing assessing human rights beyond absolutism of abstract rights and relativist views which usually end in meaningless of the concept. The cornerstones are the analysis of the accumulation regime and mode or regulation, the history of legal dogmatic, the national legal normative system. The merge into considerations of the meaning of social quality as meaningful approach for further considerations.

Der globale Kapitalismus hat in den letzten Jahren ein kolossale Zuspitzung erfahren, wenngleich es sich durchaus nicht um einen Systemwandel handelt. Zuerst hat sich das kapitalistische Wirtschaftssystem im Systemwettkampf behauptet zu haben scheint. Zweitens geriet er aber selbst unter Druck: politisch herausgefordert durch wachsenden Fundamentalismus und schließlich ökonomisch in eine Phase mehr oder weniger synchronisierter Krise geratend, wobei die Krise der Finanzmärkte nur der sichtbarste Ausdruck einer allgemeinen und struktureller Abwärtsbewegung ist. Global und national scheint eine Antwort darin zu bestehen der Abzug von Menschenrechten von der tatsächlichen politischen Tagesordnung zu sein – sieht man von den vielen

Gelegenheiten ab, bei denen deren Wichtigkeit gefeiert wird (nicht zuletzt im Zusammenhang haben die Feierlichkeiten des 60ten Jahrestages der Menschenrechte in 2008 hierzu Gelegenheit gegeben) scheut die Praxis eher düster aus und wir finden Zeichen einer Umkehrung jener Entwicklung, die T.H. Marshall als säkulare Entwicklung vorgestellt hat. Gegenwärtig sehen wir mit Sicherheit und global die Rücknahme sozialer Rechte, die Schwächung politischer Rechte und die Gefahr, dass Zivilrechte hinter postmoderner Unverbindlichkeit einerseits und formal-rechtlicher Regulierung andererseits verschwinden. International übersetzt sich dies leicht in kulturellrelativistische Perspektiven auf Menschenrechte. Auf der anderen Seite aber entwickeln sich starke Stimmen, die eine rigorose Politik in diesem Bereich einfordern. Menschenrechte werden sicher als Sicherung gegen eine scheinbar unhinterfragbare Vormacht von Marktprinzipien und daraus folgende Verweigerungen von Rechten insbesondere in sog. Entwicklungsländern gesehen. Darüber hinaus gewinnen aber Überlegungen an Stärke, die davon ausgehen, dass der Diskurs zu Menschenrechtsfragen weiter gehen kann und einen Rahmen darstellen mag für die Entwicklung einer Weltsozialordnung. Politisch sind Befürworter sowohl in eher konservativen Kreisen des Vatikan als auch bei globalisierungskritischen Kräften wie attac zu finden.

Im Grossen und Ganzen werden Menschenrechte und ebenso soziale Grundrechte zumindest in dem Sinne als allgemein anerkannt, dass unausgesprochen davon ausgegangen wird, dass eine allgemeingültige Definition angenommen wird. Demgegenüber gibt es dann drei Diskussionsrahmen, in denen kritische Diskurse stattfinden:

- * die eher akademische Diskussion um Rechtskonzeptionen und ihre Kulturabhängigkeit (vor allem die Begründungen von spezifischen Wohlfahrtsstaatlichkeiten in verschiedenen Religions- und Wertesystemen und die kulturellrelativistischen Ansätze der Rechtstheorie);
- * die politischen Diskussionen, die von bestehenden Definitionen ausgehen, im Grossen und Ganzen Sozialrecht schlicht als ‚administrative Seite der Sozialpolitik‘ ansehen, und von dort im Blick auf die Praxis ‚Umsetzungsprobleme‘ sehen;
- * die sozialpolitischen Diskussionen, die eher von einer institutionsbezogenen Diskussion ausgehen und sich dabei auf ein sehr unspezifisches, oftmals voluntaristisches Rechtsverständnis beziehen.

Alle Fälle sind vor allem durch zwei fundamentale Verkürzungen gekennzeichnet. Erstens sehen sie Rechte als gegeben an bzw. mehr noch: definieren diese als von ‚oben‘ gegeben. In anderen Worten: Rechte werden als abstrakte Prinzipien verstanden, die unabhängig von der gesellschaftlichen Praxis definiert werden – dies gilt selbst für kulturellrelativistische Positionen, die solche Rechte dann in einem jeweiligen spezifischen Rahmen als gegeben ansehen, wenig aber den Bezug zu aktuellen Handlungszusammenhängen herstellen. Zweitens wohnt allen genannten Diskussionssträngen ein anderes Moment von Abstraktheit inne: Es wird immer davon ausgegangen, dass es sich um ein Wertesystem handelt und nicht primär um Verhältnis zu tatsächlichen Prozessen des Zusammenlebens, durch dieses definiert und dieses definierend. Beides führt paradoxerweise dazu, dass die tatsächliche Rechtsbedeutung nicht erfasst wird. Dies kann schon auf nationaler Ebene gesehen werden, wo in der Tendenz oft die allgemeinen Regeln der ersten Verfassungsabsätze und die

konkreten Regulierungen der Folgeabschnitte eher unverbunden nebeneinander stehen.

All dem liegt auch die Annahme zugrunde, dass Sozialrecht nur ein Teil eines weiteren Regulierungs- und ebenso Versorgungs- und Unterstützungssystems ist. Zu denken ist zum einen eben an das Sozialrecht im strikten Sinn – dies lässt sich mit folgenden Worten definieren.

Das Sozialrecht ist viel mehr als nur eine Ansammlung von Paragraphen; es ist in Gesetz gegossene soziale Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe, organisierte Solidarität orientiert am Ziel sozialer Gerechtigkeit. Gleichzeitig ist es Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg und sozialen Frieden.

(Müntefehring, Franz: Vorwort; in: Übersicht über das Sozialrecht; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bonn/Nürnberg: Bundesministerium für Arbeit und Soziales/BW. Bildung und Wissen; 2006³)

Zum anderen aber gehören zu diesem weiteren Regulierungs- und ebenso Versorgungs- und Unterstützungssystem auch die soziale Sicherung i.e.S., die Bereitstellung sozialer Dienste bis hin zur Sicherung der Bedingungen für verschiedene Akteure wie etwa der Familie, Verwandtschaft, Freiwilligenorganisationen, Professionen, geschäftsorientierte Anbieter, statuarische Körperschaften etc. Teils sind diese Akteure innerhalb des Sozialrechts und durch dieses direkt reguliert, teils aber können sie als außenstehend und komplementär innerhalb eines Gesamtsystems gesehen werden (*siehe dazu die drei Kernbegriffe bzw. Konzepte im folgenden Abschnitt*).

Hier wird vorgeschlagen, nach einer kurzen Diskussion dieser Diskussionen dieser Aspekte einen umgekehrten Weg einzuschlagen. Zwar werden wiederum die allgemeinen Normsysteme (*etwa die allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, die Grundsatzserklärungen der Weltgesundheitsorganisation, Kinderrechtserklärung*) als Bezugssystem herangezogen. Aber anstatt ihre Umsetzung in nationales Recht und nationale Praxis zu analysieren, wird davon ausgegangen, dass es wichtiger ist, einen Sinnzusammenhang zwischen solchen übergeordneten Rechtssystemen einerseits und den nationalen Praxen zu finden. Hierfür wird auf folgende vier grundlegenden Orientierungsmuster als Erklärungsmomente abgezielt.

Erstens: Akkumulationsregimes

Jegliche Rechtssysteme – und dies gilt insbesondere für sozialrechtliche Regelungen – sind nicht zuletzt eine Frage des Wirtschaftssystems. Aber so sehr dies in direkter Weise gilt, so gilt es auch in einer vermittelten Weise. Dabei geht es um die allgemeine Struktur, die die Auffassung von allgemeinen Rechten bestimmt. Einerseits ist damit auf Fragen angespielt, wie etwa die jeweilige ‚politische Kultur‘ mit Blick auf das Verständnis von Eigentum, Verantwortung, Verpflichtung etc. Zugleich ist es ein wichtiger Fragenkomplex, in welcher Weise damit eine bestimmte Wirtschaftsweise auch verbunden ist etwa mit Blick auf das Verhältnis verschiedener Wirtschaftssektoren, der Unternehmensstruktur (*Bedeutung und Verteilung von unterschiedlichen Größenstrukturen aber auch Rolle des Staates im Wirtschaftsprozess*), Außenhandelsorientierung etc.

Die Bedeutung dieses Schrittes liegt darin, einen ersten Zugang zu der spezifischen Definition von allgemeinen Rechten zu finden. Dem liegt die These zugrunde, dass Rechte mit einem allgemeinen und allgemein anerkannten Verständnis von ‚Gut und Böse‘ existieren – und es letztlich auf einer ersten Stufe unwichtig ist, woher sie sich bestimmen. Aber erst in einem Prozess der

Tätigkeit der Menschen – in der aktiven Auseinandersetzung mit der natürlichen und sozialen Umwelt – erfolgt eine Definition im Sinn der Konkretion.

Dabei ist es entscheidend, wie sich über das Wirtschaften – im aristotelischen Sinn der Haushaltsführung – ein Bestimmungsrahmen ergibt.

Dies bedeutet auch, dass für eine Bestimmung globalen Sozialrechts – einschließlich der Bestimmung von menschenrechten und sozialen Grundrechten – ein entsprechender Handlungsrahmen finden muss. Es ist dies sicherlich zum einen das sich globalisierende Wirtschaften (als komplexer sozio-ökonomischer Prozess, und es ist ebenso der Prozess der globalen Sozialisierung, der ‚Ganzheit der Menschheit‘ (*Zacher*).

Es ist dies auch der Rahmen, in dem sich dann Sozialrecht in genauere Weise verorten lässt: es geht dann nicht einfach um einen Teil des umfassenderen Sozialschutzes in einem gegebenen Wirtschaftssystem, sondern auch um die Entwicklung des Verständnisses von Sozialrecht als gesellschaftlichem Gestaltungsmittel – es ist somit auch offen, in welcher Richtung sich diese Gestaltung bewegt. Dabei sind drei Kernbegriffe bzw. ~konzepte überlegenswert:

- * erstens dasjenige der Sicherheit (von besonderer Bedeutung etwa im Rahmen der Diskussion um Human Security bei der UNESCO)
- * zweitens dasjenige der Entwicklung (von besonderer Bedeutung sind hier sowohl die Diskussionen um den developmental welfare state als auch die Diskussionen on Human Development im Rahmen der UN)
- * drittens dasjenige der Qualität (von besonderer Bedeutung sind hier die eher ‚versorgungsorientierten‘ und individualistischen Denkweisen zur Lebensqualität einerseits und das Konzept der sozialen Qualität, wie es von der Stiftung in Den Haag vorgestellt wird, andererseits).

Mit all diesen Diskussionsträngen ist eine Diskussion herausgefordert, die sich vor allem bemühen muss, die drei folgenden Dialektiken zu denken: (i) die Dialektik von Allgemeinem und Besonderem, (ii) die Dialektik von ‚Vorschrift‘ und ‚Forderung‘ und schließlich (iii) die Dialektik von Selbstverwirklichung und Schutz.

Zweitens: Regulierungsweise

Es sind mit all diesen Fragen natürlich auch grundsätzliche Fragen sowohl der Verantwortungsverteilung als auch der Instrumentarien von Politikprozessen verbunden. So sehr Recht – und dies gilt auch für Sozialrecht – immer ein Moment der Herrschaft im Sinne einer ‚Regulierung von oben‘ ist, so sehr ist es doch auch in drei Hinsichten weit anderes:

- * es handelt sich um ein Regulierungssystem, welches seinen Ursprung in governance-Strukturen hat, die in der einen oder anderen Weise – aktiv oder passiv – auch eine Reflektion von gesellschaftlichen, nichtinstitutionellen Prozessen darstellen;
- * es handelt sich um ein System, welches von Akzeptanz abhängt und in diesem Sinn auch indirekt durch die Definition dessen, was akzeptabel ist, d.h.: was akzeptiert wird, definiert ist;
- * schließlich geht dies Hand in Hand mit Implementationsprozessen – hierbei ist allgemein davon auszugehen, dass mit wachsender Distanz und wachsendem Allgemeinheitsgrad der Regelungen im Verhältnis zum zu regelnden ‚Fall‘ letztlich auch die Freiheits- und Bedeutungsgrade der Implementation wachsen.

All dies bedeutet, dass sozialrechtliche Studien sich eben auch damit befassen müssen, wie in einem solchen Zusammenhang eine soziale und politische Definition des Sozialen erfolgt (*see States in the Global Economy: Bringing Domestic Institutions Back in; Linda Weiss (Ed.); Cambridge: Cambridge University Press, 2003*).

Beides zusammengenommen (der Blick auf das Akkumulationsregime und die Regulierungsweise) erlaubt auch, die 3x4 Faktoren des Ansatzes der Sozialen Qualität, wie sie in der folgenden Tafel abgebildet sind, mit Inhalt zu füllen.

Conditional Factors	Constitutional Factors	Normative Factors
socio-economic	personal (human)	social justice (equity)
security	security	solidarity
social cohesion	social recognition	equal value
social inclusion	social responsiveness	human dignity
social empowerment	personal capacity	

Ein offenes und fundamentales Problem besteht freilich darin, ob es möglich sein wird, die Bestimmung normativer Faktoren zu objektivieren ohne sie zugleich inhaltsleer zu machen. Eine mögliche Antwort mag in einem Rückgriff auf die Arbeit *Baruch Spinoza's* gesehen werden, der bereits in seiner Arbeit *Ethica Ordine geometrico demonstrata* (*Spinoza, Baruch: Ethica Ordine geometrico demonstrata; 1677 [posthumus]; http://www.hs-augsburg.de/~Harsch/Chronologia/Lspost17/Spinoza/spi_eth0.html - 29.12.08 5:53 a.m.*) bei der Bestimmung von Gute und Böse nicht auf die normative Dimension selbst abgestellt hat. Nach seiner Auffassung handelt es sich um eine subjektbezogene Kategorie, bei der es die Verbindung zwischen Individuum und dem ‚Tatbestand‘ ist, die etwas als gut bzw. böse definiert. Es allerdings wäre verkürzt, dies einfach als subjektive Beurteilung zu klassifizieren. Vielmehr geht es tatsächlich um eine Verhältnisbestimmung, d.h. darum, dass es der Sinn von etwas (einem Tatbestand, einem Verhältnis oder einer Handlung) ist, der sich daraus ergibt, in welchem Sinn und in welcher Weise das Individuum hierzu in ein Verhältnis tritt. Im Teil vier der Abhandlung ist folglich zu lesen:

I. Per bonum id intelligam quod certo scimus nobis esse utile.

II. Per malum autem id quod certo scimus impedire, quominus boni alicujus simus compotes. De his præcedentem vide præfationem sub finem.

(Spinoza, Baruch: Ethica Ordine geometrico demonstrata; Pars quarta - De servitute humana seu de affectuum viribus; 1677 [posthumus]; http://www.hs-augsburg.de/~Harsch/Chronologia/Lspost17/Spinoza/spi_eth4.html - 29/12/2008 5:45 a.m.)

In anderen Worten treten sich das Soziale und das Individuum treten als in der Tendenz unabhängig voneinander gegenüber. – Freilich, es ist ein erhebliches Problem darin zu sehen, dass dieser Ansatz stark von einem individualistischen Aufklärungsgedanken geprägt ist – nicht eigentlich, weil es dem Individuum überlassen bleibt, eine Entscheidung zu treffen, sondern weil dem Ansatz das Prinzip des methodologischen Individualismus zugrunde liegen und somit das Soziale als Zusammensetzung individueller Akte und Wertungen erscheint,

anstatt sich als dialektisches Verhältnis zu entwickeln. Um dem entgegenzutreten mag es sinnvoll sein, die unmittelbare Verbindung zwischen Akkumulationsregime und Regulierungsweise zu betonen. Wir können hier die Worte von *Bas de Gaay Fortman* heranziehen, der schreibt:

While in neo-classical economics a school of thought may be typified by a certain model, in political economy, that 'broad approach to the study of economy and society'^[9], the dominating characteristic is a vision.^[10] Van der Kooy's vision may be summarized in the term simultaneous realization.

(de Gaay Fortman, Bas: Power and Protection, Productivism and the Poor; The Hague: Institut of Social Studies, [2002]: 4 ^[9] Encyclopaedia of Political Economy, p. 868; ^[10] J.A. Schumpeter: History of Economic Analysis; New York/Oxford: OUP, 1954)

Drittens: Geschichte nationaler Rechtsdogmatik

Nur vor diesem Hintergrund kann auch die Definition sozialrechtlicher Zusammenhänge in ihrer Tatsächlichkeit erfolgen.

Gehen wir einerseits zwar von einem allgemeinen und allgemein als gültig anerkannten Normensystem aus, so ist doch die Tatsächlichkeit erst dann gegeben, wenn es eben (a) nicht in dieser Allgemeinheit verbleibt und (b) nicht als konkretes Normensystem ‚von oben‘ erzwungen wird (was de facto eh kaum möglich sein wird). Damit tauchen zwei recht unterschiedliche Fragen auf, die sich teils aus der vorhergehenden Darstellung ergeben, die aber teils auch als eigene Fragestellung eine Antwort erfordern.

Erstens geht es um die ganz weite Bestimmung der Entstehung des Rechts und seine heute fortdauernde Prägung. Ganz grob sei auf Traditionen wie die verschiedenen Naturrechtsauffassungen, analytisches Recht, normatives Recht etc. verwiesen. Dabei ist hervorzuheben, dass diese jeweils eben auch innerhalb der einzelnen Kategorien differenziert sind.

Zweitens aber sind wir auf die Beantwortung der Frage verweisen, welche Rolle denn konkret das Recht spielt und welche Rechtssysteme bestehen. Hier geht es natürlich in besonderem Maß um common law und civil law als wichtige Systeme. Geht man davon aus, dass es keine reine Lehre gibt und dies auch

dadurch bedingt ist, dass es schon früh Prozesse einer ‚Globalisierung‘ gegeben hat, so sind sowohl die Bedeutung der Kolonialisierung als auch die Bedeutung von ‚transplants‘. Es wird davon ausgegangen, dass rechtliche und in besonderem Maße sozialrechtliche Regelungen sich erst durch Beantwortung dieser Fragen beantworten lassen. Dafür gibt es zwei Gründe.

Erstens kann nur auf diesem Wege der schrittweisen Annäherung das System rechtlicher Regelungen tatsächlich verstanden werden, wobei es immer auf das Zusammenwirken

- * des Regelungsbedarfs der Gesellschaft und der verschiedenen sozialen Gruppen,
 - * der ‚Regelungsfähigkeit von oben‘,¹
 - * und der ‚Regelungsakzeptanz‘
- ankommt.

Zweitens ergibt sich erst in diesem Spannungs- und Anregungsfeld die konkrete Verteilung verschiedener Regelungs- und Leistungsmechanismen, wie sie eingangs beschrieben wurden und wie sie Teil eines säkularen Vergesellschaftungsprozesses von Individualität und Persönlichkeitsbildung sind. Dies bedeutet nicht zuletzt, dass es nicht vornehmlich um Überbrückung oder Ausgleich von Schwächen geht, sondern dass wir es vielmehr mit einem Prozess positiver Integration zu tun haben.

Viertens: Rechtsnormativität

Es ergibt sich erst hier auf der vierten Stufe die Möglichkeit der Beurteilung konkreter Sozialrechtsakte – und dies gilt in zweifacher Perspektive.

Zum einen ist es auf diesem Wege zu sehen, in welchem Sinn die nationalen Regelungen den Funktionsanforderungen allgemeiner Sozialrechtsanforderungen entsprechen. Dies bedeutet nicht zuletzt, den Blick auf das Recht strikt nach dem Gesichtspunkt auszurichten, in welcher Weise global und international vereinbarten sozialrechtlichen Funktionsprinzipien Rechnung getragen wird.

Zum anderen ergibt sich hier die Möglichkeit zu beurteilen, in welchem Sinn und Maß Forderungen an das internationale System gestellt werden können und

¹ Dies betrifft die Fähigkeit zur Regulierung und ebenso die Perzeption dessen, was sich regeln lässt.

müssen, die den nationalen sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen entsprechend überhaupt eine ‚Erfüllung‘ solcher Standards ermöglichen.

Um hierfür – und unter Berücksichtigung der vorgenannten drei Schritte – eine sinnvolle Vergleichsperspektive auf der Ebene der Rechtsnormen zu eröffnen, muss freilich zunächst eine Bestandsaufnahme erfolgen, die folgende Kriterien berücksichtigen sollte.

- 1) Erfassung der nationalen Regelungen und Verantwortungszuweisungen
- 2) synoptische Gegenüberstellung zu globalen Regelungen i.S.v. globalen Standards
- 3) synoptische Gegenüberstellung zu internationalen Regelungen i.S.v. spezifischen bi- oder multilateralen und sektoralen Vereinbarungen
- 4) Charakterisierung der Abweichungen in funktionaler Perspektive, gemessen an den ‚Zielstellungen‘
 - human security
 - human development
 - social quality.

Bei einer solchen Erfassung von Abweichungen geht es nicht zuletzt darum, auch mögliche Überschneidungen und Komplementaritäten zu erfassen, d.h. der Frage nachzugehen: Gibt es andere Regelungs- bzw. Leistungsmechanismen und/oder gibt es andere Handlungssysteme, die ähnliches leisten.

- 5) Suche nach normativen Kompatibilitätsverhältnissen.

Bei einer empirischen Untersuchung (unter pragmatischen Gesichtspunkten sinnvoller Weise für Teilbereiche wie etwa Arbeitsrecht, Soziale Grundsicherung, Gesundheit, Erziehung) ist streng darauf zu achten, dass zuvor entwickelte und begründete ‚Allgemeinheitskriterien‘ angewendet werden, wie sich erst aus der systematischen Diskussion der o.g. Kernbegriffe bzw. ~konzepte ergeben.

Editorial Note

- i The William-Thompson-Working-Paper-Series is edited by the European Social Organisational and Science Consultancy for University of Cork, Department of Applied Social Studies and meant to offer a space for publications of occasional documents. One aim amongst others is to offer a space for publication of work by colleagues of the Department of Applied Social Studies at University of Cork.
The work is edited and supervised for publication by Peter Herrmann, ESOSC.
The papers will only be published as PDF- or word-file on the website <http://william-thompson.ucc.ie>.
Requests for publication can be sent to ESOSC at [herrmann\[at\]esosoc.eu](mailto:herrmann[at]esosoc.eu) and will be accepted for publication after collective assessment (*peer-reviewers will be listed on the website without reference to concrete documents*).
The copyright is still with the authors so that the documents are free to further publication.
- ii dr. phil (Bremen, Deutschland). Studium der Soziologie (Bielefeld, Deutschland), Wirtschaftswissenschaften (Hamburg, Deutschland), Politischen Wissenschaft (Berlin, Deutschland) und Philosophie (Bremen, Deutschland). Unterrichtet(e) an verschiedenen Hochschulen innerhalb der EU. Gegenwärtig Korrespondent des Max Planck Instituts für Ausländisches und Internationales Sozialrecht (München, Deutschland); Senior-Berater der Europäischen Stiftung für Soziale Qualität (Amsterdam, Niederlande), Direktor des unabhängigen Forschungsinstituts European Social, Organisational and Science Consultancy (Aghabullogue, Irland) und Lehre an der Universität Cork, Institut für angewandte Sozialwissenschaften, wo er die Position eines adjunct senior lecturers des Departments hält. Er ist ebenfalls adjunct professor an der Universität in Kuopio, Finnland. Zudem hatte verschiedene Gastprofessuren, ist in dieser Funktion derzeit an der Corvnius Universität, Budapest.
Mitglied des Vorstandes des European Social Action Networks (ESAN, Brüssel, Belgien/Lille, Frankreich), dieses Netzwerk vertretend in der Plattform der EU-Sozial-Nichtregierungsorganisationen.
Mitglied in verschiedenen Zeitschriften-Beiräten; Herausgeber der Buchreihe Applied Social Studies – Recent Developments, International and Comparative Perspectives (New York, USA); peer-reviewing für verschiedene Zeitschriften des Sozialwesens und Buchserien.
- iii Ich bin zwei Personen zu besonderem Dank verpflichtet – ohne sie wäre dieses Dokument nicht zustande gekommen. Zum einen Prof. Dr. Hans F. Zacher, Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Sozialrecht. Ich habe nicht nur von seinen Schriften profitiert, sondern auch von endlosen Gesprächen, die ich während verschiedener Aufenthalte am Institut in München mit ihm habe führen können. In streitbaren Auseinandersetzungen habe ich an dem unschätzbaren Erfahrungsschatz teilhaben dürfen.
Außerdem gilt mein besonderer Dank Dr. Barbara Darimont, ebenfalls vom Münchener Institut, mit der ich in diversen Gesprächen das Thema diskutiert habe und von der ich Ermutigung erfahren habe, gerade auch die interdisziplinäre Dimension der Arbeit voranzutreiben. Das vorliegende Papier ist vor allem auch eine Arbeitsgrundlage zur Entwicklung weiterer Zusammenarbeit zu diesem Thema zwischen uns.
Schließlich bin ich dem Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Sozialrecht und persönlich Professor Ulrich Becker Zu Dank verpflichtet für den mir ermöglichten und finanziell unterstützen Studienaufenthalt in München im Sommer 2008.